

verurteilt. Das Bezirksgericht L. hat entgegen der zwingenden Vorschrift in § 2 Abs. 2 des Handelsschutzgesetzes (HSchGes) die Einziehung seines Vermögens nicht ausgesprochen.

H. legt gegen dieses Urteil Berufung ein. Obwohl nach Meinung des Obersten Gerichts als Berufungsinstanz die ausgesprochene Strafe von 5 Jahren Zuchthaus zu gering ist, da diese Strafe nicht dem Umfang und der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat entspricht, darf es keine Erhöhung derselben vornehmen.

Demgegenüber muß das Berufungsgericht die vom Gesetz zwingend vorgeschriebene und vom Bezirksgericht L. unterlassene Vermögenseinziehung aussprechen.

Gemäß dem Prinzip einer beschleunigten Durchführung des Strafverfahrens muß das Rechtsmittel binnen einer Woche bei dem Gericht erster Instanz eingelegt und gleichzeitig begründet werden.

Werden diese gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet, so wird das Rechtsmittel vom Berufungsgericht durch Beschluß als unzulässig verworfen. Das gilt sowohl für die Berufung als auch für den Protest. In diesem Falle kommt es also nicht zu einer Hauptverhandlung. Kommen die Richter des Berufungsgerichts nach eingehender und sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis, daß die Berufung offensichtlich unbegründet ist, so erfolgt ebenfalls Verwerfung derselben außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß. Dabei muß die Unbegründetheit der Berufung aber auch wirklich sofort und ohne weiteres erkennbar sein.

In allen anderen Fällen wird über das eingelegte Rechtsmittel in einer öffentlichen Hauptverhandlung entschieden. Der Termin zur Hauptverhandlung über das Rechtsmittel muß binnen drei Wochen stattfinden, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs der Strafsache beim Rechtsmittelgericht an. Für die Durchführung der Hauptverhandlung gelten die gleichen Prinzipien wie bei der Hauptverhandlung erster Instanz.

Grundsätzlich ist das Rechtsmittelverfahren ein Verfahren der kritischen Überprüfung des Urteils und des Verfahrens erster Instanz. Das bedeutet, daß das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nicht wieder neu aufgerollt wird, was jedoch nicht ausschließt, daß neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden können. Nur dort, wo es die Strafsache erfordert, soll das **Rechtsmittelgericht eine eigene Beweisaufnahme durchführen**. Das kann beispielsweise die Vernehmung eines Zeugen oder die Beiziehung eines Sachverständigengutachtens sein.

Der Angeklagte und sein Verteidiger erhalten Nachricht vom Termin, zu dem der Angeklagte erscheinen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen kann. Er hat jedoch in der II. Instanz keinen Anspruch auf Anwesenheit, wenn er sich in Haft befindet. Wenn für die Aufklärung der Sache und die Entscheidung die Anwesenheit des Angeklagten notwendig ist, wird sie vom Gericht angeordnet.

Die Beschwerde

Während sich das bisher behandelte Rechtsmittel der Berufung und des Protestes gegen nicht rechtskräftige Urteile richtet, können mit dem Rechtsmittel der Beschwerde die vom Gericht erster Instanz erlassenen Beschlüsse angefochten werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse, die im Verlaufe der Hauptverhandlung ergehen. Solche Beschlüsse sind im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens nicht selbständig mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anfechtbar. Ausnahmen hiervon bilden